



Im Mai 1951 mußte die Verhandlung gegen Gröning unterbrochen werden, weil man sich nicht darüber klar werden konnte, ob sich der Angeklagte wegen eines Vergehens gegen das Heilpraktikergesetz schuldig gemacht hatte. Ein Obergutachten des „Psychosomatischen Instituts der Universität

Heidelberg“ sollte eingeholt werden, das zu beweisen hatte, ob Gröning überhaupt unter die Kategorie der Heilkundigen oder der Psychotherapeuten einzureihen sei.

Na, — — und das Gutachten lag vor! Allerdings konnte sich das Schöffengericht beim Landgericht München II erst auf Antrag vom Staatsanwalt entschließen, auszugsweise durch Verlesung davon Gebrauch zu machen.

Was in diesem Gutachten niedergelegt war, schien mehr eine Diffamierung des Angeklagten zu sein.

Gröning wird nämlich in dieser „schulmedizinischen“ Betrachtung als eine „seelisch abartige Persönlichkeit“ mit krankhaftem Geltungsbedürfnis charakterisiert, der ein psychopathologisches Phänomen darstelle.

II

Hie Theorie — hie Praxis! Der als Zeuge und unter Eid vernommene Dr. Trampler dagegen, der selbst von allen Ärzten als hoffnungslos aufgegeben und durch Gröning geheilt wurde, schildert Gröning rein menschlich als einen Mann, der nicht durch sein „Tun“, sondern allein durch sein „Sein“ die Heilerfolge erzielt. Außerdem weiß er zu berichten, daß Gröning sich um Zulassung als Heilkundiger

Bruno Gröning rehabilitiert!

bei den zuständigen Behörden beworben habe und daß anlässlich seiner Verhandlungen im Innenministerium kein Geringerer als der damalige Staatssekretär Dr. Schwalber die Meinung vertrat, daß gegen eine Heiltätigkeit in „freier Liebestätigkeit“ seitens Gröning nichts einzuwenden sei.

Wie sagte doch der Zeuge: „Für Errichtung einer Heilstätte ließ man die Entscheidung in Schwebelassen. Sonst aber ließ man ihn in dem Glauben, daß er Heilgenehmigung bekäme. Eine direkte Absage jedoch gab es nie!“

III

Behördlicherseits schien man eine „Schaupolitik“ zu betreiben. Es fehlte einfach der Mut zu einer klaren Entscheidung. Das Heilpraktikergesetz, das Gröning nicht einzuordnen wußte, ließ ihm immerhin noch die Möglichkeit offen, innerhalb einer Praktikantenzeit unter Aufsicht eines zugelassenen Heilkundigen, während einer Dauer von drei Jahren überdurchschnittliche Heilerfolge unter Beweis zu stellen, um die endgültige Zulassung zu erwerben.

Gröning tat, wie das Gesetz befahl und — eckte wieder an! Jetzt nämlich wurde ihm zum Vorwurf gemacht, daß er seine Heiltätigkeit nicht in „freier Liebestätigkeit“, sondern berufsmäßig betreibe. Den amtlich bestellten Medizinalrat aber möchten wir erst einmal kennen lernen, der von der Luft lebt, während er seinen Mitmenschen helfen zu können glaubt.

Da aber Bruno Gröning bisher unzähligen Menschen geholfen, aber nachweisbar noch

keinem geschadet hat, so mußte auch folgerichtig diese Anklage wie eine Seifenblase im Winde zerplatzen, genau wie die vorherigen böswilligen Anschuldigungen wegen Betrug, Unterschlagung und Steuerhinterziehung bereits zerplatzen.

IV

Gröning jedenfalls fügte sich dem Gesetz, denn er übte seine Heiltätigkeit nur noch unter Aufsicht des seit 25 Jahren in Praxis stehenden Heilkundigen Enderlin aus, der bezeugen konnte, daß er persönlich niemals an Gröning Honorar ausbezahlt hat.

„Was er bekam“, sagte der Zeuge, „waren freiwillige Spenden in Form von Geld, Kaffee und Zigaretten, die ihm seine Anhänger aus vollem Herzen zur Verfügung stellten.“

Richter: „Sie brauchen doch aber eine ständige Einnahme zum Leben, Herr Gröning?“

Gröning: „Ja, aber nicht viel. Habe ich was, so ist es gut, habe ich nichts, so ist es auch gut.“

Richter: „Ich sage ja nicht, daß Sie ein flottes Leben geführt haben!“

Gröning: „Doch, doch! Ich habe ein flottes Leben geführt, ich war nämlich am Tag und des Nachts unterwegs, um Kranken zu helfen.“

V

Armes „Psychosomatisches Institut“! Hättest Du den Zeugen Rudolf Bachmann gehört, der ein biologisches Laboratorium sein Eigen nennt, so wärest Du um mit den Worten Virchows zu reden, zu der Überzeugung gelangt: „Sie haben Ihr Examen bestanden, denn es laufen sowieso genug Ärzte herum.“

Der Zeuge Bachmann nämlich bewies unter

Eid, daß von Gröning Strahlen ausgehen, die wissenschaftlich einfach nicht zu erklären sind. Ein Beispiel nur: Bachmann wickelte in seiner Dunkelkammer mehrere Fotoplatten vierfach in schwarzes Papier und umhüllte das ganze Paket vorsichtshalber nochmals in eine rote, kein Licht durchlassende Hülle. Gröning hielt seine Hand über besagtes Papier, und — siehe da, — die Platte war belichtet! Es war eines von Experimenten, die bewiesen, daß es noch Dinge zwischen Himmel und Erde gibt, von denen selbst ein dreifacher Doktor noch kein wissenschaftliches Lied zu singen weiß.

VI

Landgerichtsrat Dr. Santer, der sich nicht zum Sklaven eines Paragraphen machen lassen wollte, sprach auf Grund der Beweisaufnahme Bruno Gröning nach dem alten Grundsatz „in dubio pro reo“ frei, obwohl die Vertreter des Gesundheitsamtes den Grundsatz „in dubio contra reo“ sichtlich bevorzugt hätten.

In seiner Begründung führte der Vorsitzende aus, daß das Gericht berechtigte Zweifel hätte, ob die Tätigkeit Grönings überhaupt dem Heilpraktikergesetz unterläge, da sie in ein Gebiet falle, das heute noch zu wenig erforscht sei! Vor allen Dingen aber hob er hervor, daß man an Grönings Tätigkeit seiner Zeit behördlicherseits keinen Anstoß genommen hätte und daß sogar höchste Stellen sich ihm gegenüber wohlwollend verhalten hätten.

Was also Behörden durch Mangel an persönlicher Initiative verkorksten, sollte die Justiz wieder einmal auf Kosten der Steuerzahler gut machen.

Heile weiter, Bruno Gröning, und helfe denen, die an Dich glauben. Von welcher Ecke aus wird man jetzt gegen Dich schießen?